

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 26.11.1996 mit Änderung vom 13.05.1997, 09.12.1997, 15.12.1998, 23.02.1999,
13.02.2001, 06.11.2001, 17.12.2002, 09.11.2004, 15.11.2005,
22.10.2007, 17.11.2009, 25.10.2011, 09.04.2013, 23.07.2013, 15.07.2014, 17.11.2015,
23.10.2018, 24.11.2020, 19.10.2021, 29.07.2025 und 18.11.2025

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung | 4 |
| § 2 Entsorgungspflicht | 5 |
| § 3 Anschluss- und Benutzungszwang | 7 |
| § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht | 8 |
| § 5 Abfallarten | 10 |
| § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten | 13 |
| II. Einsammeln und Befördern der Abfälle | |
| § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns | 14 |
| § 8 Bereitstellung der Abfälle | 14 |
| § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung | 16 |
| § 10 Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) aus privaten Haushaltungen | 19 |
| § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten | 19 |
| § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft | 20 |
| § 13 Abfuhr von Abfällen | 23 |
| § 14 Sonderabfahren | 24 |
| § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen | 25 |
| § 16 Störungen der Abfuhr | 25 |
| § 17 Eigentumsübergang | 25 |
| III. Entsorgung der Abfälle | |
| § 18 Abfallentsorgungsanlagen | 26 |
| § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde | 27 |

III. a Härtefälle

| | |
|-------------------|----|
| § 19a Befreiungen | 29 |
|-------------------|----|

IV. Benutzungsgebühren

| | |
|--|----|
| § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer | 30 |
| § 21 Gebührenschuldner | 30 |
| § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt | 31 |
| § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen | 35 |
| § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild | 37 |
| § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung | 38 |

V. Schlussbestimmungen

| | |
|--|----|
| § 26 Ordnungswidrigkeiten | 39 |
| § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten | 41 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis hat aufgrund
von § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung)
übertragen auf die folgenden Gemeinden
- | | |
|---|--|
| a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen | - |
| b) die Verwertung von Bio- und Grünabfällen | - |
| c) die Entsorgung von Klärschlamm | - |
| d) die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt ist | Blaufelden Bühlerzell Fichtenau Fichtenberg Frankenhardt Ilshofen Kirchberg/Jagst Kreßberg Mainhardt Satteldorf |

Stimpfach
Sulzbach-Laufen
Wallhausen

Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKrei-WiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Hauseinheiten mit eigener Hausnummer stehen den Grundstücken nach Satz 1 gleich.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle au-

ßerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit einer Scherfestigkeit von weniger als 25 kN/m^3 ,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anliefernden.

§ 5

Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder Zerlegung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hausmüll, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle sowie schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) zählen nicht zum Sperrmüll.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Textilien, Kunststoffe, Altfenster, Altholz, Altspisefett, Autobatterien, Kabelschrott.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle: Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle): pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

- (7a) Landschaftspflegeabfälle: pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe): Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Klebemittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Spraydosen, quecksilberhaltige Teile aus Mess- und Schaltinstrumenten.
- (9) Schrott: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.
- (11) Bodenaushub: nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (12) Bauschutt und Mineralik: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (13) Baustellenabfälle: nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch: mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Im Zweifelsfall hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe bzw. dass es sich nicht um überlassungspflichtige Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen bzw. die Überlassungspflicht eingefordert werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernden, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haus-haltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 5. Abfälle, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung den Betriebsablauf in der Kompostieranlage stören oder aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften nicht in der Kompostieranlage behandelt werden können oder die Qualität des Endprodukts Kompost negativ beeinflussen, sind von der Biomüllabfuhr ausgeschlossen.

Enthält eine zur Abfuhr bereitgestellte Biotonne andere Materialien als in § 5 Abs. 6 genannt, so kann der Landkreis die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Einziehung der Biotonne ergreifen, um die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):

z. B.: Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst- Nuss- und Eierschalen usw.); Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Die Eingabe von Kunststoffen aller Art in Bioabfallbehälter ist unzulässig. Als Kunststoffe gelten auch biologisch abbaubare Werkstoffe, die Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, insbesondere aus diesen Materialien bestehenden Tüten oder Beutel zur Sammlung von

Bioabfällen, selbst wenn sie nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.

Zulässig für die Erfassung von Bioabfall sind Papiertüten (ohne Beschichtung) und Zeitungspapier.

Die ausgegebene Biotonne darf nur zur Sammlung und Bereitstellung des Biomülls verwendet werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

z. B.: Altholz, Alttextilien, Altschuhe, Altreifen, Altspeisefett, Aluminium, Autobatterien, Batterien, Elektronikgeräteschrott, Energiesparlampen, Hohlglas -farblich getrennt-, Kartonagen, Kabelschrott, Korken, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Papier, Pappe, Schrott, Styropor.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen (Wertstoffhöfe) für die einzelnen Abfälle zur Verwertung werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Die Aufstellungsorte und die Einwurfzeiten der Depotcontainer für Hohlglas -farblich getrennt- werden vom Landkreis bekannt gegeben. Der Einwurf der genannten Abfälle zur Verwertung außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten ist unzulässig. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Depotcontainer und das Einwerfen von hierzu nicht zugelassenen Stoffen sind untersagt.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack zu sammeln und entweder zur Abholung

bereitzustellen (Holsystem) oder auf die Wertstoffhöfe zu bringen (Bringsystem):

z. B.: Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbundstoffen, Kunststoffen, Folien, Styropor.

Die richtig befüllten Gelben Säcke sind von den nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten am Tag vor der Abfuhr oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall den geeigneten Abholort bestimmen. Fehlbefüllte Gelbe Säcke dürfen nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

- (4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
1. verholzter Baum- und Heckenschnitt zu den ausgewiesenen Baum- und Strauchschnittsammelplätzen im Landkreis Schwäbisch Hall gebracht werden,
 2. Grünabfall (z. B. Laub, Rasen- und Grasschnitt, Vertikutiergut, Abraum aus Garten- und Parkanlagen, Blumen- und Pflanzenabfälle, Rindenabfälle) zu den aufgestellten Großcontainern gebracht werden, wobei die Aufstellorte vom Landkreis bekannt gegeben werden,
 3. Papier/Pappe/Kartonagen zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden oder über die ausgegebenen Papiertonnen entsorgt werden.

§ 10

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)
aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Umweltmobil)/ stationären Sammelstelle (Problemstoffsammelstelle) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstelle rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung,
Behältergemeinschaft, Gebührensäcke

(1a) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Braune Müllnormeimer mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne).
2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer mit 60/120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne).
3. für Grünabfälle (§ 5 Abs. 7): Müllnormeimer mit 240 l Füllraum (Gartentonne).
4. Die Müllnormeimer mit 60/120/240 l sind als Biotonne in brauner Farbe, als Restmülltonne in grauer Farbe und als Gartentonne in brauner Farbe mit grünem Deckel zugelassen.

(1b) Fällt in privaten Haushaltungen im Einzelfall so viel Restmüll an, dass dieser nicht in den nach Abs. 1a Nr. 2 zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, so dürfen zusätzlich vom Landkreis ausgegebene 60 l Gebührensäcke bereitgestellt werden.

(1c) Fallen in privaten Haushaltungen im Einzelfall so viele Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) an, dass diese nicht in den nach Abs. 1a Nr. 1 oder Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich vom Landkreis ausgegebene 70 l Papier-Gebührensäcke (Grünabfallsäcke) bereitgestellt werden.

(2) Die erforderlichen Restmüll- und Biotonnen sowie die Gartentonnen werden vom Landkreis oder beauftragten Dritten beschafft und zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einem gültigen Transponder (Chip)

versehen sein und in sauberem Zustand gehalten werden. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 haftet für Schäden und Verlust der Behälter, sofern er nicht nachweist, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet, und restentleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden.

Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden.

Bei Verlust oder Sachbeschädigung wird nachfolgender Kostenersatz erhoben:

- für die Ersatztonne mit einem Fassungsvermögen von
60/120/240 l 25,00 €
- für den Ersatzcontainer mit einem Fassungsvermögen
von 1,1 cbm 120,00 €

Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter, auch während des Jahres, in einen größeren oder kleineren Behälter getauscht werden. Die Tauschgebühr beträgt pro Behältertausch 15,00 €, wobei der erstmalige Tausch gebührenfrei erfolgt.

- (3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 sowie eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 - vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Mehrere Pflichtige können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Leerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung

Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner. Die nach § 22 Abs. 2 in der Jahrespflichtgebühr enthaltene personenbezogene Pflichtleerungsgebühr kann nur bei dem Hausgrundstück bei den Restmüllleerungen in Abzug gebracht werden, an dem die Tonne im Gebührenbescheid registriert ist, und nur für die dort gemeldeten Personen. Bei Hausgrundstücken, an denen keine Restbehälter registriert sind, kann die personenbezogene Pflichtleerungsgebühr auch nicht in Abzug gebracht werden. Eine Übertragung der personenbezogenen Pflichtleerungsgebühren auf das Grundstück an dem der gemeinsam genutzte Restmüllbehälter registriert ist, um diese dort in Abzug zu bringen, ist nicht möglich.

- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 zu nutzen; es ist mindestens ein Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen zu nutzen; ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe ohne eigene Praxis-, Büro- oder Betriebsräume.
- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 2 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Restmülltonne, der Biotonne (§ 9 Abs. 1) und der Gartentonne wird 14-täglich eingesammelt. Für 1.100 l Abfallbehälter besteht wahlweise die Möglichkeit der wöchentlichen oder 14-täglichen Einsammlung.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Dasselbe gilt für die vom Landkreis ausgegebenen Gebührensäcke. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Behälter und Säcke dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallbehälter bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 3.

- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert und abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Sonderabfahren

- (1) Die Abholung von Sperrmüll kann auf Abruf beantragt werden. Der Abruf erfolgt über eine Abrufkarte, wobei jedem Haushalt auf einem Grundstück zunächst eine Abrufkarte zugeteilt wird. Auf der Abrufkarte sind die als Sperrmüll zu entsorgenden Gegenstände zu deklarieren. Es besteht die Möglichkeit, mit einer Abrufkarte bis zu 6 cbm Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), gestaffelt in 2 cbm, 3 cbm, 4 cbm und 6 cbm, zur Abholung anzumelden. Die Abholung ist entweder als normaler Sperrmüll (Abholung innerhalb von fünf Wochen nach Zahlungseingang) oder als Quick-Sperrmüll (Abholung innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang) möglich. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Abmessung von 2,00 m x 1,00 m x 1,00 m nicht überschreiten. Wenn sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Vor der Abholung des Sperrmülls ist eine Gebühr gemäß § 22 Abs. 6 zu entrichten.

- (2) Im Übrigen gelten für das Sammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch

den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreis- einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

Für die Entsorgung von mineralischem Bauabbruch hat der Landkreis Verträge mit verschiedenen privaten Entsorgern, Steinbruchbetreibern und Deponien in Nachbarlandkreisen geschlossen.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

- (4) Der Landkreis betreibt als öffentliche Einrichtung die folgenden zentralen Abfallentsorgungsanlagen:

Entsorgungszentrum Hasenbühl auf Markung Schwäbisch Hall-Hessental und Entsorgungszentrum Blaufelden.

Außerdem sorgt der Landkreis durch Vereinbarungen mit Unternehmen im Landkreis dafür, dass deren Stein- und Gipsbrüche die Funktion einer Bodenaushubdeponie für die Städte und Gemeinden übernehmen, denen die Entsorgung von Bodenaushub nicht übertragen wurde.

- (5) Für die Benutzung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und deren Benutzungsordnungen.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre

Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Asphalt, gefräst
2. Asphalt, gebrochen in Brocken
3. mineralischer Straßenaufbruch
4. Betonaufbruch ohne Stahl bis Kantenlänge 0,6 m
5. Randsteine aus Beton oder Naturstein
6. Stahlbeton bis Kantlänge 0,6 m
7. große Betonbrocken (Meißelbearbeitung) und Betonteile (Fertigteile)
8. Mauerwerk und Ziegel ohne Holz oder weitere Fremdstoffe
9. vermischte mineralische Bauschuttfraktion

- (4) Selbstanlieferer haben Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt nach folgenden Fraktionen zu erfassen und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Abfälle zur Verwertung
2. schadstoffbelastete Abfälle
3. Abfälle zur Beseitigung

- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

- (3) Eine Befreiung von den Pflichtgebühren gem. § 22 Abs. 4 kann auf Antrag erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige keinen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen Abfallbehälter bereitstellt und monatlich mindestens 2 Gewichtstonnen Abfall direkt zum Entsorgungszentrum Hasenbühl oder direkt einer zugewiesenen Abladestation anliefert.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Zu den in dieser Satzung und deren Benutzungsordnungen ausgewiesenen Gebühren kommt gegebenenfalls noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder –schuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 1 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührensschuldners oder der Gebührenschuldnerinnen und –schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenschuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 4 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerinnen und –schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Gebührenschuldnerin oder –schuldner für die Gebühren nach § 23 ist die oder derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührenschuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder –schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen (§ 5

Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 10) werden als Jahresgebühr und nach der Menge des bereitgestellten Abfalls (Mengengebühr) erhoben.

- (2) Die Jahresgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück bzw. Hauseinheit mit eigener Hausnummer gemeldeten Personen bemessen. Die zur Veranlagung notwendigen Personendaten werden von den jeweils zuständigen Meldeämtern an das Landratsamt, Amt für Abfallwirtschaft übergeben.

Sie betragen jährlich bei:

| Personen | € |
|-------------------|--------|
| 1 | 98,57 |
| 2 | 138,12 |
| 3 | 171,19 |
| 4 | 203,94 |
| 5 | 236,63 |
| 6 | 269,45 |
| 7 | 302,82 |
| je weitere Person | 39,24 |

Für bewohnbare Grundstücke, auf denen keine Personen gemeldet sind, werden Gebühren nach Abs. 4 Nr. 5 erhoben.

Für nicht bewohnbare Grundstücke, bei denen ein Abfallbehälter nach § 12 vorhanden ist, werden ebenfalls Gebühren nach Abs. 4 Nr. 5 erhoben.

Unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden pro Kalenderjahr und gemeldeter Person die Leerungsgebühren für zwei Pflichtleerungen eines 60 Liter Restmüllbehälters berechnet. Bei bewohnbaren Grundstücken sind grundsätzlich die Leerungsgebühren für zwei Leerungen eines 60 Liter Restmüllbehälters pro Kalenderjahr enthalten. Die

anteiligen Pflichtleerungsgebühren werden im Abfallgebührenbescheid separat ausgewiesen. Da alle angefallenen Leerungen im Gebührenbescheid ausgewiesen werden, werden die in der Jahrespflichtgebühr bereits mit eingerechneten Pflichtleerungsgebühren, bei den Leerungsgebühren für den Restmüll wieder in Abzug gebracht. Bei unterjährigen Änderungen der Personenzahl erfolgt die Berechnung entsprechend anteilig.

- (3) Die Mengengebühr wird als Leerungsgebühr nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen.

Sie beträgt je Leerung:

| | |
|--------------------------|---------|
| 60 l Restmüllbehälter | 2,58 € |
| 120 l Restmüllbehälter | 5,15 € |
| 240 l Restmüllbehälter | 10,30 € |
| 1.100 l Restmüllbehälter | 46,83 € |
| 60 l Biomüllbehälter | 1,69 € |
| 120 l Biomüllbehälter | 3,39 € |
| 240 l Biomüllbehälter | 6,78 € |
| 240 l Gartentonne | 5,10 € |

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegen der Vorauszahlungsberechnung für jeden Rest- und Biomüllbehälter 12 Leerungen und für jede Gartentonne 6 Leerungen jährlich zugrunde. Für die 1.100 l Restmüllbehälter bei wöchentlicher Leerung liegen der Vorauszahlungsberechnung 48 Leerungen zugrunde.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).

Die vom Landkreis zugelassenen Gebührensäcke für Restmüll (§ 12 Abs. 1b) haben ein Fassungsvermögen von 60 l. Die Gebühr für einen 60 l Restmüllgebührensack beträgt 3,90 €.

Die vom Landkreis zugelassenen Papier-Gebührensäcke für Grünabfälle (§ 12 Abs. 1c) haben ein Fassungsvermögen von 70 l. Die Gebühr für einen 70 l Grünabfallsack beträgt 2,50 €.

- (4) 1. Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Jahresgebühr sowie nach der Menge des bereitgestellten Abfalls (Mengengebühr) erhoben.
2. Die Jahresgebühren werden grundsätzlich nach dem Mindestvorhaltevolumen erhoben, angeknüpft an die Anzahl der Beschäftigten, und betragen für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Freiberufliche und sonstige Betriebsstätten
- | | |
|--|----------|
| - für einen 60 l Restmüllbehälter (Mindestvorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 3 Beschäftigten) | 72,00 € |
| - für einen 120 l Restmüllbehälter (Mindestvorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 6 Beschäftigten) | 143,99 € |
| - für einen 240 l Restmüllbehälter (Mindestvorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 13 Beschäftigten) | 287,99 € |
3. Die weitergehende Einstufung des Mindestvorhaltevolumens erfolgt in Anknüpfung an die Beschäftigtenzahl und wird in Schritten à 60 l vorgenommen. Soweit die genutzten Restmüllbehälter dieses Mindestvorhaltevolumen übersteigen, wird nach tatsächlich genutzten Restmüllbehältern veranlagt.

4. Die Jahresgebühr beträgt

| | |
|---|------------|
| - für einen 1.100 l Restmüllbehälter bei 14-täglicher Leerung | 1.229,82 € |
| - für einen 1.100 l Restmüllbehälter bei wöchentlicher Leerung | 2.459,64 € |

5. Die Jahresgebühr für besonders gelagerte Fälle beträgt

| | |
|------------------------------|---------|
| z. B. bei Kleingewerbe | 31,21 € |
| bei bewohnbaren Grundstücken | 98,88 € |

Zusätzlich werden die Mengengebühren als Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und Abs. 3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 4 erhoben.

(6) Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls gemäß § 14 beträgt für:

| | Sperrmüll | Quick-Sperrmüll |
|-------|-----------|-----------------|
| 2 cbm | 42,00 € | 114,00 € |
| 3 cbm | 60,00 € | 132,00 € |
| 4 cbm | 72,00 € | 144,00 € |
| 6 cbm | 108,00 € | 180,00 € |

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

| | |
|---|------------|
| Rindenabfällen und anderen leicht verrottbaren Abfällen | 75,00 €/t |
| Altholz | 100,00 €/t |
| sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit nicht nach § 4 ausgeschlossen | 250,00 €/t |

Bei gleichzeitiger Anlieferung unterschiedlicher Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet.

Nicht verholzte Grünabfälle können kostenfrei über die Grünabfallcontainer entsorgt werden und lose oder in geeigneten Papiersäcken angeliefert werden.

Die kostenfreie Menge ist auf 2 m³ pro Anlieferung begrenzt. Bei Einzelanlieferungen von mehr als 2 m³, werden Gebühren in Höhe von 10,00 € pro überschrittenem m³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter erhoben. Bei Wiegung des Grünabfalls gilt folgendes:

2 m³ Grünabfälle entsprechen 0,5 t bzw. 500 kg.

Mengen über 500 kg werden mit 75,00 € pro t bzw. 7,50 € pro 100 kg berechnet.

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

- (3) Bei geringen Restmüllanlieferungen im Pkw oder Kombifahrzeug kann die Eingangs-/Ausgangswiegung unterbleiben. In diesem Fall ist für jeden Anliefervorgang mit gebührenpflichtigem Restmüll eine Pauschalgebühr von 10,00 € zu entrichten.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, Bereitstellung des Abfallbehälters (mit oder ohne Chip) soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Fall der Ersatzvornahme beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters durch den Landkreis. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei Gewerbebetrieben endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit und Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme. Für die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit gilt das Datum, an dem die Gewerbeabmeldung bei der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingegangen ist.
- (2) Die Jahresgebühren und die Pflichtleerungsgebühren nach § 22 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2 und 4) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

Bei Eigentumswechseln von Gebäuden entsteht die Gebührenschuld für den neuen Eigentümer zu Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonats.

Bei Saisonbetriebsstätten werden auf Antrag die Gebühren entsprechend dem Betriebszeitraum festgesetzt. Erfolgen Tonnenleerungen außerhalb des Betriebszeitraumes, so werden für jeden Kalendermonat, in dem die Tonnenleerung erfolgt, 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Ist auf dem Gebührenbescheid kein Fälligkeitsdatum benannt, so wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 3 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
- (4) Bei den sonstigen durch Bescheid festzusetzenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf der Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entfällt;
 - 2. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 - 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 - 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern bzw. ausgegebene Sammelgefäße anders als zu den vorgeschriebenen Zwecken nutzt;

5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl und Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt;
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entfällt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
11. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise erfasst oder anliefert.
12. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und Plätzen einwirft oder unbefugt in sonstige fremde Rest- und Biomüll- oder Gartentonnen einwirft.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 29.07.2025 außer Kraft.